

Otto Sigg

**SPÄTMITTELALTERLICHE
«AGRARKRISE»**

***Aspekte der Zürcher Geschichte im
Spannungsfeld von Sempacher Krieg und
Altem Zürichkrieg***

(In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Vol. 31, 1981, S. 121-143)

Die Grundzüge des Spätmittelalters erscheinen für grosse Teile Europas klar. Einige Stichworte mögen genügen:

Nach der Ausbauperiode des Hochmittelalters folgte eine säkulare Bevölkerungsverminderung und -Stagnation, einsetzend mit den infolge von Klimaverschlechterung ausbrechenden Hungersnöten 1309-1317 sowie dem grossen Pestzug 1347 f. und akzentuiert durch Fehden und Kriege.

Kulturland verödete (Wüstungen), die langfristig geringe Nachfrage der wenigen Menschen nach Nahrungsmitteln führte zu niedrigen Preisen und zu einer Agrardepression. Auf der anderen Seite war die Arbeitskraft begehrt. Eine gewisse Kaufkraft der städtischen Bevölkerung führte sodann zu einer Intensivierung und Spezialisierung der stadtnahen Landwirtschaft (Wein- und Gemüsebau).

Dieses Schema hier weiter auszubauen, wäre wenig sinnvoll; vielmehr geht es darum, es mit Forschungsergebnissen einzelner Regionen zu veranschaulichen und zu verfeinern. Denn etwas erscheint ebenso klar: Von Region zu Region sind Sonderheiten zu finden, die das Bild jener Agrarkrise in allen Farben schillern lassen. Ausdrücke wie Agrarkrise und -depression umschreiben den Sachverhalt natürlich nur pauschal; die Quellen, wie sie für das Gebiet der Zürcher Landschaft vorliegen, führen bald einmal zu dem zwar immer noch pauschalen Begriff Produktionskrise.

Bevor wir aber diese Quellen auswerten, sei der «typische» spätmittelalterliche Hintergrund auch für unser Gebiet abgesteckt. Über die Bevölkerungshöhe lässt sich vor der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nichts Konkretes sagen. Hingegen hat W. Schnyder die Landbevölkerung für das Jahr 1467 überzeugend aufgrund der Steuerrödel ermittelt.¹

In Kenntnis der Zeitumstände darf man diese Zahlen grössenordnungsmässig auch auf die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts anwenden; wir hätten dann langfristig von etwa 25 000 Seelen auszugehen, was einer Bevölkerungsdichte von 17 Einwohnern/km² entsprach. Und für diese Menschen war Land zur Ernährung im Überfluss vorhanden.

Diese Bevölkerung wurde regelmässig durch Pestzüge mehr oder minder angegriffen, aber ohne dass die Chroniken konkret bzw. zuverlässig darüber berichten. Die grosse Pest wütete 1349 auch in der Stadt Zürich und dürfte das Land wohl nicht verschont haben. Weitere Pestzüge - was immer auch darunter verstanden werden mag - sind überliefert für 1401, 1410, 1427, 1434, 1439, 1445, 1450, 1482 und 1493. Einzig für 1434 nennt die Überlieferung Zahlen: in der Stadt Zürich sollen 3000 Menschen gestorben sein, und die Seuche habe keinen Winkel verschont. In das düstere Bild passen auch die Nachrichten über klimatische Widrigkeiten, ohne aber, dass wir aufgrund solcher chronikalischer Überlieferung eine quantitative Aussage zu einer

möglichen Klimaverschlechterung ableiten könnten oder wollten.

Immerhin, die ungewöhnliche Januarkälte 1432, die die Rebstöcke vernichtete und die Ernte des Wintergetreides dezimierte, ist auch in einem in jenem Jahr errichteten Spitalurbar authentisch erwähnt. Ebenfalls mehr authentischen als chronikalischen Wert haben entsprechende Aussagen von Johannes Schwarber in seiner Funktion als Komtur des Lazariterhauses Gfenn (Dübendorf) in den Jahren 1414-1443. In seinem von P. Kläui zusammengefassten Rechnungs- und Tagebuch² weist er 1429 voller Stolz auf seine grosse Leistung hin, erbracht trotz ungünstiger Verhältnisse: «Es ist ouch ze wissen, dz das selb vergangen zit, als ich commendator gewesen bin, stränge, herte jar gewesen sind und nicht vil frucht wurden. Und was ouch nicht guoter frid in dem land also, dz des gottshuses güter gewüst wurden und verbrent.» Die Reben seien (zwischen 1414 und 1429) schon viermal erfroren und mussten gänzlich neu gezogen werden.

Doch kommen wir zu einem dritten Merkmal jener Jahrzehnte, das Schwarber ebenfalls erwähnt und das vor allem die Quellen zum Sprechen bringt: die Kriege und Fehden.

Da werden nun die Ereignisse bzw. die Folgen des Sempacher Krieges erstmals als die Produktion hemmend aktenkundig.

Dieser Krieg nahm recht totale Dimensionen an, es waren nicht auf blosser Waffengänge beschränkte Schlachten. Betrachten wir nur die um 1415 oder kurz darauf verfasste «Zürcher Chronik», also recht zeitnahe Berichte, so finden sich gleich mehrere entsprechende Einträge. 1386 «brennen und wüsten» die Eidgenossen und Zürcher im damals noch habsburgischen Zürcher Oberland. Für das gleiche Jahr wird ein Zürcher Zug ins damals ebenfalls noch österreichische Wehntal geschildert:

«... und namen da ainen großen rob, bi tusent hopten [Vieh] ... und wüsten und branden, was wir funden.»

1388 unternahmen die Zürcher einen weiteren grossen Raubzug Richtung Winterthur, dann Baden, Regensberg, Wehntal, Bremgarten, wobei wieder Vieh gestohlen wurde. Selbstverständlich haben wir auch Kunde von entsprechenden Gegenaktionen. Im Ganzen bietet sich das Bild eines - gemessen an den Zeitumständen - totalen und langen Verwüstungskrieges, der auch und vor allem die Landwirtschaft traf. Dabei musste es sich nicht immer um unmittelbare Verwüstung handeln; manchmal scheint der Landbau auch gelitten zu haben, weil die Bauern in unsicherer Zeit einfach wegzogen, ja selbst an Kriegs- und Raubzügen teilnahmen.

Landwirtschaftliche Strukturen

Ein Lehenbuch des kleinen Frauenklosters St. Verena in der Stadt Zürich (auch Sammlung an der Brunngrasse genannt)³ spricht die Zerstörungen im Zusammenhang mit dem Sempacher Krieg direkt an.

Am 28. Januar 1390 verleiht das Kloster seinen Hof zu Nürensdorf an Ruedi und Claus Hegenler. Die Lehenbedingungen sind typisch für jene Jahre - und eben aus ihnen glauben wir eine Produktionskrise folgern zu können. Von folgendem Martini (11. November 1390) bis über ein Jahr ist nur der halbe Zins zu geben, darnach der volle. Die beiden Lehenträger müssen ein neues Haus bauen, das dem Hof «gemäss» ist und «Korn und Futter» aufzunehmen vermag. Als Hilfe zum Hausbau erhalten sie 4 lib. Geld. Sodann kauft ihnen das Kloster zwei Rinder um 11 ½ lib., die sie zur Hälfte bei der Ernte zurückbezahlen müssen. Als Saatgut («Samen») erhalten die beiden 2 Malter Fäsen und 1 Malter Hafer vorgestreckt, ebenfalls rückzahlbar bei der Ernte. Die Hälfte der «versessenen Zinsen» (Zinsrückstände) werden ihnen erlassen, die andere Hälfte in der Höhe von 5 Mütt Kernen, 1 Malter Hafer und 11

Schilling Geld haben sie bei der Abgabe des ersten vollen Zinses zu entrichten (Martini 1392), der 6 Mütt Kernen, 2 Malter Hafer, 12 Schilling Geld, 12 Eier und 4 Hühner betragen soll. Für diesen Zins, für «Wüstung», für die Rinder, den verlangten Hausbau und das vorgestreckte Saatgut werden Bürgen verlangt.

Etwas später fügt der Schreiber im Lehenbuch bei, dass man die beiden Rinder angeschafft habe, und zwar um den Preis von 9 lib. und 6 Gulden. Und: Der Zins vom anderen Teil des Hofes betrage 8 Mütt Kernen und 2 Malter Hafer. «Aber hant wir im von des krieges wegen gelassen 2 ½ Malter haber und 7 Viertel kernen ...»

Die Bedingungen zeigen klar: Es handelt sich nach den Kriegsschäden um ein Ankurbeln praktisch stillgelegter Betriebe mit grossen Aufwendungen des Grundherrn. Der Hof Nürens Dorf war übrigens damals vor Jahresfrist, im März 1389, zu ähnlichen Bedingungen an einen Konrad Wüst von Oberhausen verliehen worden, der offenbar nicht blieb, wie die Neuverleihung zeigt.

Fassen wir die Anstrengungen des Klosters St. Verena bei anderen Verleihungen 1389-1391 zusammen:

Hof Neerach (1389): erstes Jahr halber Zins. Hilfe von 30 Schilling, um das Haus zu decken. Kauf eines Pferdes «um den halben Teil». Der Lehenbauer hat 10 Mütt Kernen abzuliefern, wahrscheinlich an Zinsrestanzen, und zwar «von disem iar, als er im krieg in gesnitten hat» (er hat also in den Kriegsjahren 1385-1389 nur einmal geerntet). Sodann ist eine Vorgabe von 2 Malter Fasen «Samen» und 4 lib. Geld genannt. Auch hat er bereits 4 Rinder zum halben Teil erhalten.

Hof Dänikon (1389): Erstes Jahr Abgabe von 3 Mütt Kernen für den Zins, darnach voller Zins von 5 Mütt. Das Kloster kauft ihm um 6 lib. 4 s. ein Fohlen sowie um 3 lib. ein Pferd zum halben Teil.

Zwei zusammengefasste Güter (1389, Steinmaur?): Erstes Jahr halber Zins. Kauf von zwei Pferden durch das Kloster. Geldhilfe von 16 lib., um ein Haus zu bauen.

Mühle Bassersdorf (1389): Bis auf weiteres halber Zins; Gelddarlehen.

Gut zu Bassersdorf (1389): Hilfe von 4 lib., mit der Bedingung, innert Jahresfrist ein Haus zu bauen. Zins im ersten Jahr 2 Mütt Kernen, im zweiten 4 Mütt, darauf voller Zins von 5 Mütt Kernen.

Hof Geerlisberg (1389): Hilfe von 6 lib., um ein Haus zu bauen; Nachlass alter Zinsen von 2 Mütt Kernen, 1 Malter Hafer und 1 lib. 6 s. Geld; Zins im ersten vollen Anbaujahr 3 Mütt Kernen, im zweiten 4 Mütt und 2 Malter Hafer, darauf voller Zins von 7 Mütt Kernen, 1 Malter Hafer, 20 den. Geld und 100 Eiern.

Gut zu Dällikon (1389): Im ersten vollen Bebauungsjahr Zins von 3 Mütt Kernen, dann während 9 Jahren 6 Mütt Kernen, darauf voller Zins von 7 Mütt. Kauf eines Pferdes zum halben Teil. Die neuen Lehenempfänger, die Brüder Kloter, haben für «versessene Zinsen» von 4 Mütt Kernen aufzukommen.

Hof zu Adlikon (1390): Im ersten vollen Bebauungsjahr Zins von 4 Mütt Kernen, darauf jährlich 2 Mütt mehr, bis der volle Zins von 12 Stück erreicht ist. Innerhalb von drei Jahren Bau einer Scheune unter Beihilfe von 2 lib.; ebenso Bau eines Hauses unter Beihilfe von 6 lib. und 2 Eimern Wein. Nachlass von 13 Maltern Hafer an alten Zinsen.

Die Aufzählung ist hier für St. Verena nicht vollständig; auch im Lehenbuch selbst fehlen einige Seiten, die Verleihungen kurz nach dem Krieg dokumentiert haben dürften. Die Hilfeleistungen des Lehenherrn beziehen sich durchwegs auf Hausbau, Zinsermässigung, Nachlass alter unbezahlter Zinsen, Vorstrecken von Saatgut, Kauf von Zugtieren.

Der Trend einer darniederliegenden Landwirtschaft setzt sich in den folgenden Jahren und Jahrzehnten fort. Für den Bereich St. Verena/Zürcher Unterland soll das Beispiel des Hofes Neerach weiterverfolgt werden.

1394 schon wurde eine Neuverleihung dieses Hofes notwendig, vielleicht, weil der bisherige Lehenmann gegenüber St. Verena mit 17 ½ Gulden verschuldet war. Kurz darauf kam der neue Inhaber, Heini Ott, um «ein librung», d. h. eine Zinsermässigung ein, «von wegen ungewechst von 96 jar». Nach üblichem Brauch wurden darauf von beiden Seiten, also dem Kloster und dem Lehenbauern, vier Männer verordnet, die über einen gerechten Nachlass zu befinden hatten.

Im April 1400 finden wir schon wieder einen neuen Lehenmann, Conrad Huber von Fisibach, dem aber der volle Zins (24 Mütt Kernen, 6 Malter Hafer, 200 Eier) gar nicht erst zugemutet wurde. Im ersten Zinsjahr, d. h. bis Martini 1401, wurden ihm 8 Mütt Kernen nachgelassen, im zweiten 2 Mütt Kernen. Unter Beihilfe von 6 lib. Geld wurde er zum Hausbau («ein guot hus von drin studen») innert Jahresfrist nach Martini verpflichtet. Auf Herbst 1400 gab man ihm 4 Malter Fäsen «ze samen» (Wintergetreidesaat), rückzahlbar mit dem ersten Zins.

Bei einer Neuverleihung 1427 an Hans Meyer von Riet scheint sich der Zins bereits gewohnheitsrechtlich auf 20 Mütt Kernen, 4 Malter Hafer, 200 Eier und 3 Hühner vermindert zu haben.

1441 erhielt ein Vogt Hüsser den Hof für 10 Jahre um einen Zins von 18 Mütt Kernen, 2 Maltern Hafer, 100 Eiern und 3 Hühnern; darnach sollte der Zins wie 1427 fällig werden. Die Frauen schreiben dazu im Urbar: «und sol uns in den 10 iaren nut me zuomuoten abzelassen», es sei denn bei Unwetter. Doch damit sind wir in der Zeit des Alten Zürichkrieges angelangt.

Die Krise im Gefolge des Sempacher Krieges ist auch in Quellen anderer Körperschaften festzustellen und damit für weitere geographische Regionen fassbar.

Ein besonders eindrückliches Dokument liegt im Lehenbuch des Klosters Rüti vor, das 1375 einsetzt und darauf während Jahrzehnten die Verleihungen offenbar recht systematisch erfasst.⁴

Auch hier wird gewissermassen ein «Kriegsschock» sichtbar, von der sich der Landbau bis zum nächsten Krieg, dem Alten Zürichkrieg, nicht mehr erholte. Da auch hier aus quellenkritischen Gründen keine eigentliche Quantifizierung des gesamten Ausfalls der Grund- und Lehenzinse möglich erscheint, beschränken wir uns auf einige Beispiele.

Der grosse Einzelhof Dägernau wurde 1390 an Rudolf Bumann ausgegeben. Im ersten Jahr musste der Lehenmann 1/6 des Zinses sowie 4 Wagenladungen Mist für die Reben am Iggenberg entrichten. 1391: 1/5 des Zinses und 8 Wagenladungen Mist. 1392: ¼ des Zinses nebst dem Mist, der bei 8 Ladungen bleibt. 1393: 1/3 des Zinses. 1394: ½ des Zinses. Für das Baujahr 1395 wurde dann der ganze Zins fällig, nämlich 40 Mütt Kernen, 10 Malter Hafer, 1 lib. Geld, 4 Hühner und 100 Eier, nebst dem Mist. 1400 wurden von Baumann gar 42 Mütt Kernen gefordert, nebst den übrigen Quanten. Die bis 1421 auf dem Hof verbleibende Familie Baumann hatte auch ein neues Haus zu erbauen.

Die Neuverleihung 1421 an Johann Kindimann von Bersikon oder Gossau musste wiederum mit Zinsermässigungen vorgenommen werden. Er hatte im ersten Jahr 10 Malter Hafer, 1 lib. Geld und 100 Eier zu entrichten, im zweiten Jahr 20 Mütt Kernen und 6 Malter Hafer nebst Geld und Eiern; 1424 schliesslich sollte der volle Zins, wie er für das Jahr 1400 verzeichnet ist, fällig werden.

Die offenbare Schwierigkeit, einen Lehenmann zu finden, der blieb und auch voll baute und bezahlte, wird beim Hof Moos deutlicher sichtbar: 1389 Verleihung an Ruedi Honegger um 6 Mütt

Kernen Zins; der erste volle Zins von 9 Mütt Kernen und 3 Maltern Hafer, 5 Schilling, 4 Hühnern wurde dann 1392 fällig. 1412 ist eine Neuverleihung protokolliert. Der den Hof im Frühjahr übernehmende Hans ab Eich musste im laufenden Jahr 4 Mütt Kernen entrichten, darnach wurde der Zins stufenweise bis 1416 gesteigert, wo erstmals voll zu zinsen war. 1429 ist wieder ein Wechsel vermerkt, wiederum auf das Frühjahr. Der neue Lehenmann, Johann Wissmann, hatte bis Martini jenes Jahres lediglich die Eier und die Hühner sowie die 4 Schillinge des Zinses zu entrichten, wahrscheinlich weil er den Hof un bebaut übernehmen musste. Auf Martini 1430 waren dann 7 Mütt Kernen und 3 Malter Hafer fällig, nebst Hühnern, Eiern und Geld wie oben. 1431 sollte ein nun um 1 Mütt Kernen verminderter Zins gelten, 1432 dann erstmals der volle Zins (wie 1395).

Doch schon auf Galli 1434 (16. Oktober) kam mit Conrad Hofmann von Fägswil ein neuer Lehenmann auf den Hof, der angehalten wurde, «zuerst uff den Haberbuw» zu fahren, also sich um die im folgenden Frühjahr zu bestellende Haferzelg zu kümmern. Entsprechend wurde auch der (reduzierte) Zins für das erste volle Baujahr auf Martini 1435 verlangt, nämlich 3 Malter Hafer, nebst Hühnern, Geld und Eiern wie gewohnt. Darauf sollte der Zins jährlich gesteigert werden bis Martini 1438, wo erstmals wieder der volle, uns bekannte Zins zu entrichten war.

Der nahtlose Wechsel (anbau- und zinsmässig) von einem Lehenmann zum anderen, wie er seit der Verknappung ab dem 16. Jahrhundert selbstverständlich werden sollte, ist hier nicht häufig zu beobachten.

Produktionsbedingte Zinsermässigungen und -verzichte sind in jenem Zeitraum auch bei der Kammeramtsverwaltung des Grossmünsterstifts dokumentiert. In einem noch vorhandenen Restanzenrodel des Jahres 1404 finden sich immer wieder entsprechende Eintragungen, auch im Zusammenhang mit notwendigen Neubauten, beispielsweise: «Studer von Seebach» hat 10 Malter Fäsen, 4 Malter Hafer, 5 Mütt Kernen und 16 Schilling an verfallenen Zinsen nicht bezahlt. «Da sunt inn die vesen abgelan von husens wegen.»⁵

Zugtiere und Transportkapazität fehlten nicht nur im Bereich St. Verena, auch für den Bereich Rüti sind ähnliche Anzeichen feststellbar.

Typisch ist ein frühes Beispiel. Als Ulrich Salkenbach 1389 zwei Huben zu Kempten erhielt mit der Auflage, ein Haus zu bauen, wurden ihm nicht nur die Zinsen ab einer Hub für 1389 und 1390 sowie der halbe für 1391 erlassen, sondern auch der Klosterkarrer während zwei Tagen für die Bauarbeiten zur Verfügung gestellt.

Als 1390 der uns bekannte Bumann zu Dägernau zum Bau einer Scheune angehalten wurde, die ein Grundgerüst von 12 Ständern aufweisen sollte, erhielt er zu diesem Zweck den Klosterkarrer während vier Tagen zur Hilfe.

Ein deutliches Transportproblem stellte sich um 1416 auch für Ulrich Kindimann, der damals den Hof Jungholz übernahm. Nachdem das Kloster dessen eigenes Haus zu Bertschikon aufgekauft hatte, versprach es, darüber hinaus, für den Transport eben dieses Hauses auf den Hof Dägernau besorgt zu sein.

Auch dem 1396 auf den Lehenhof zu Bollingen kommenden Hans Eicher versprach das Kloster, den Transport von dessen Scheune von Greifenberg nach dem Hof zu besorgen. Ebenso wurde ihm das Bauholz für acht neue Ständer und anderes zugesagt.

Es ist überhaupt erstaunlich wie detailliert das Kloster die vom ihm an gedingten Bauten umschrieb.

Als man 1422 einem Ber auf dem Lehen zu Ludoltswil 17 lib. Geld und 1 Mütt Kernen zum Hausbau übergab, wurde protokolliert:

«Er sol ein greth beslossen hus machen uff unseren hoff ... Das

sol er also machen: Des ersten sol er ein Ram [Rahmen] ufrichten mit 24 sullen mit einem eichin ring und zwein eichin stubensellen und von zwey nûwen stubenwenden, item mit einer nûwen gadenwand bis in daz tach. Item der under gaden sol han zwo nûw wend. Iten fünf nûw stallswend, und sol der stall sin 11 schuo wit [breit], das tenn 22 schuo wit. Item der hówalm [Gewölbe, Raum für Heuaufbewahrung] sol sin 8 schuo wit. Und sol es in schindeltach tekken. Und was von alten holtz guot ist, sol er anslachen.»

Deutlich wird doch: der Hof soll mit einem für die Zeit festen Haus versehen werden, einem Haus, das für Sesshaftigkeit und genügende Ökonomie bürgen konnte. Die Vorschrift eines tragenden Grundgerüsts, teilweise aus Eichenholz, lässt daran denken, dass damals die Häuser mehrheitlich mehr Bretterhütten gleichkamen, die nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch durch eine ungenügende Präsenz und die Witterung in Abgang gerieten. Der in den Quellen genannte Begriff des «Hausens» erhält mit solchen Baubestimmungen in einer Zeit der Unbeständigkeit besonderes Gewicht.

Doch nicht nur auf Ebene des Hofes suchte der Grundherr die agrarische Struktur aufzubringen. Ganz offensichtlich ungewöhnliche Bemühungen galten den übergeordneten Einrichtungen: den Mühlen und Schmieden, wie ebenfalls das Lehenbuch Rüti zeigt.

Am 16. November 1388 erhielt Johann Müller die Mühle Aathal zu Lehen. Im ersten Jahr sollte er Zins nach dem Schiedsspruch von zwei verordneten Männern geben, darnach 5 Mütt Kernen und 50 Eier. Nachdem die Mühle in der Zwischenzeit bereits schon wieder einem Jekli Hirzel zugehört hatte, wurde sie 1400 an Peter Kindemann verliehen, und zwar nach «Mühlrecht», d. h. der Wert der gesamten Mühle wurde von sachkundigen Müllern geschätzt (die Mühle Aathal auf 64 lib.). Bei einer Auflösung des Lehenverhältnisses musste der bisherige Inhaber die Mühle zu diesem Wert abgeben; je nachdem hatte der Müller für einen Substanzverlust aufzukommen oder aber das Kloster den Müller bei einer durch ihn erzielten Wertvermehrung zu entschädigen. Bei Zerstörung durch Feuer in Kriegen sollten Lehenherr und Müller einander beim Wiederaufbau helfen.

Wie schwierig es sein konnte, auch eine an sich stattliche Mühle an den Mann zu bringen, zeigte sich 1417, als der Betrieb im Aathal wieder frei wurde und offenbar baulich nicht mehr zum besten stand. Am 1. Januar 1417 wurde die Mühle an Conrad Hegnowar verliehen mit der Bedingung, sie «in Bau [zu] bringen und darin [zu] behalten». Und: «Er sol ouch ein geng sagen daselb ufbringen, das si geng und gut sig und also behalten.»

Es ging also nicht nur um den Mahlbetrieb, gleichzeitig sollte mit einer Säge die Struktur im Bausektor verbessert werden, in einer Zeit des steten baulichen Abgangs von besonderer Bedeutung.

Schon am 2. Februar 1417 wurde eine Neuverleihung notwendig und der Betrieb zu den gleichen Bedingungen an den «Ussermann» (Fremder) Rudolf Rikenbach gegeben. Doch auch hier währte das Lehenverhältnis nicht lange, und auf Ostern 1417 finden wir mit Cueni Tobler von Wetzikon den dritten Lehenträger innert weniger Monate. Auch ihm wurde nochmals der Bau einer «geng guot sagen» ans Herz gelegt, was er aber nicht ausführen konnte. Jedenfalls haben wir 1420 mit Hans Müller von Gossau wieder einen neuen Leheninhaber, dem die Einrichtung der Säge befohlen wurde, die auch er nicht baute. Dem 1431 die Mühle übernehmenden Hans Dietschi jedenfalls musste das gleiche nochmals auferlegt werden, ebenso wie dem 1436 die Mühle übernehmenden Heini Stadmann von Oberwinterthur.

Wir dürfen in diesem Zusammenhang doch auf eine schwache

Stellung des Grund- bzw. Lehenherrn schliessen. Es ist hier angebracht, kurz das Lehenrechtliche zu erläutern. Einmal muss gesagt werden, dass auch noch im Ancien Regime es durchaus den Gepflogenheiten entsprach, dass der Lehenherr sowohl auf Zeit- und Handlehen wie auch auf Erblehen für die grundlegenden Bauarbeiten aufzukommen hatte (sog. «Hauptbauten») und der Lehenmann nur für den Unterhalt besorgt sein musste. Wir wollen also nicht auf die Bauten als Belastung für den Herrn an sich hinweisen, sondern auf die vergleichsweise ungewöhnliche Häufigkeit, mit der solche Bauten mit und nach dem Krieg notwendig wurden, auf die im Ancien Regime nicht mehr denkbaren Bemühungen um das «Hausen» sowie auf die nach zumal ebenfalls unüblichen Zinserleichterungen im Gefolge solcher Bauten.

Beim eben behandelten Beispiel der Mühle Aathal haben wir es mit einem Handlehen zu tun, das auf die Rechtsform eines Erblehens hintenderte, wie die Aufnahme eines Ehrschatzes von 1 lib. Pfeffer in die Lehenbestimmungen ab 1420 zeigt. Doch: Mit rechtlicher Definition ist für jene Jahrzehnte nicht viel getan. Bei vielen Verleihungen geht hervor: Vorrangiges Problem war nicht so sehr die Rechtsform der Ausgabe; ob Erblehen oder Handlehen kümmerte vor allem eine Zeit der zunehmenden Verknappung ab dem späten 15. Jahrhundert. Dass man länger auf einem Lehen bleiben wollte, scheint in den Jahrzehnten nach dem Sempacher Krieg durchaus die Ausnahme gewesen zu sein.

Doch gerade die Familie Stadmann blieb ab 1436 auf der Mühle im Aathal und baute diese nach der Zerstörung im Alten Zürichkrieg wieder auf. Als 1488 ein Hans Stadmann den Betrieb wegen Verschuldung verkaufen wollte, liess das Kloster Rüti in einem Schiedsspruch die Rechtsform eines (unverkäuflichen) Handlehens feststellen.⁶

Hans Stadmann glaubte bezeichnenderweise die Erbgerechtigkeit davon ableiten zu können, dass die Familie die Mühle «länger denn Menschen Gedächtnis» betrieben habe, eine Konstanz also, die in der ersten Hälfte des Jahrhunderts nicht üblich war.

1420 liess das Kloster Rüti auch in der Guggenmühle agrarische Infrastruktur aufbauen: Knecht Rudi Hüni sollte die dortige Schleife neu errichten, fortan unklagbar betreiben und unter anderem auch das (landwirtschaftliche) Geschirr des Klosters schleifen. Gleichzeitig wurde dem Schmied zu Rüti die neu eingerichtete, nahe gelegene Schleife durch hälftige Beteiligung zugänglich gemacht.

Sicherlich erscheint es immer problematisch, auf Grund weniger Quellenstellen - und mehr haben wir für die Zeit einfach nicht - gewisse Fragestellungen belegen zu wollen. Doch gerade die Kombination von Schleife und Klosterschmiede zeigt unseres Erachtens deutlich die Sorge um agrarische Infrastruktur.

Dies geht seinerseits in den von 1395 bis 1408 überlieferten Abkommen mit solchen Schmieden hervor. In diesen kurzen 13 Jahren mussten nacheinander vier verschiedene Schmiede zu offensichtlich sehr entgegenkommenden Bedingungen angeworben werden. Jedes Mal, 1395, 1402, 1404 und 1408 sind es unterschiedliche Abkommen, sichtlich den individuellen Gegebenheiten der gesuchten Handwerker angepasst. Ganz allgemein musste sich der Schmied verpflichten, die Pferde zu beschlagen sowie Karren, Werkzeuge, Pflüge, Äxte und Geschirr zu warten, zu schärfen, neu zu beschlagen. Für Beschaffung des Eisens, des Holzes und der Holzkohle erhielt er jede mögliche Hilfe zugesprochen, ebenso bezüglich der Unterkunft und der an sich dem Kloster gehörenden Einrichtung der Werkstatt.

Im Gegensatz zu seinen beiden Vorgängern wünschte der 1404

die Schmiede übernehmende Hans Schmied von Bäretswil eine Verpfändung im Kloster, für die er jährlich 18 lib. zu entrichten hatte. Im ersten Jahr wurden ihm 2 lib. davon nachgelassen, und zwar für den Kauf einer eigenen Bettstatt.

Nach 1408 ist bis 1433 kein Wechsel in der Person des Schmieds mehr überliefert, vielleicht deshalb, weil der damals neu angedingte Johann Spiler in Rüti nicht nur nach einer eigenen Bettstatt, sondern nach einem eigenen Haus getrachtet hatte: Das Kloster verpflichtete sich, dessen «Hüsli» von Fägswil auf die Hofstatt neben der Klosterschmiede zu transportieren und dort «aufgerichtet» zu übergeben sowie für Baumaterialien zur Einrichtung einer Stube und für ein neues Dach besorgt zu sein. Für Haus und Werkstatt nahm man einen Zins von jährlich 4 lib.; gegenseitig galt eine Kündigungsfrist von zwei Monaten.

Traditionell hatte der Schmied altes Geschirr des Klosters ohne Entgelt «zu bessern». Für Arbeiten, für die das Kloster Eisen und Stahl zur Verfügung stellte, konnte er folgende Sätze verrechnen: «von einem nuwen rossysen 4 d., von einem alten an zeschlachen 3 d. Item von einer gærwi [Schärfen von Pflugeisen und Stahl beschlagenen Gerätschaften] 20 d. Item von einem spitz 6 d., item von einer ax oder howen zu stähellen 6 d.»

Mit dieser Taxordnung soll lediglich der an sich ja bekannte Pflichtenkreis eines solchen Schmieds erwähnt bzw. auf sein für die Landwirtschaft grundlegend wichtiges Handwerk hingewiesen werden. Der Klosterschmied von Rüti arbeitete im freien Auftragsverhältnis auch für die Bauern.

Wir haben stellenweise auch ganz unmittelbare Quellenstellen über Wüstung und Abgang von Gütern bzw. über den Kampf des Grundherrn dagegen. Wieder Beispiele aus dem Lehenbereich Rüti:

1395 ging das «Dos» im abgelegenen Fischenthal, ein Sennereibetrieb, lehenweise an einen Cüntzli, «dicto Rütiman», und zwar um einen jährlichen Zins von 1 Viertel Butter, 2 Käsen und 3 lib. Geld. Ihm wurde aufgetragen, das Haus in Stand zu stellen und jährlich Dornbüsche, Sträucher und Holz auf eine Fläche von immerhin acht Jucharten (2,5 Hektaren!) zu roden. Es betraf ausdrücklich Boden, der zuvor zu Acker-, Wies- und Weideland gelegen hatte. Die ganze Säuberung sollte solange im vorgeschriebenen jährlichen Rhythmus durchgeführt werden, bis das gesamte Lehen in einen guten Zustand zurückgeführt («reducere») sei.

1419 musste diese Rodungspflicht für den damals neu auftretenden Lehenmann Ulrich Wiss wiederholt werden, offenbar, weil ihr gar nicht nachgekommen worden war.

Als man 1402 den Sennhof Schaufelberg, ebenfalls in hügeliger Randzone liegend, um Butter und Geld der Familie Sulzbacher verlieh, ihr ein neues Haus bauen liess und sie aufforderte, die übrigen Häuser zu decken, geschah dies ebenfalls mit der Verpflichtung, «den hof in eren han mit rüten und mit zünen». Sicherlich dürfen gewisse Lebensformen nicht zeit- und problemspezifisch ausgelegt werden. Bürgschaft für «Zins und Wüstung» u. ä. findet man seit jeher und immer wieder. Doch Schaufelberg war schon 1394 zu einem Drittel an einen Scherer von Bühl vergeben worden, mit der konkreten Auflage, jährlich «ein Jucharten [zu] swemmen ... [roden]».

Auch die Lehenbestimmungen 1395 für die grenznah im Toggenburg gelegene «Alpa uff Jerflen» dürfen zeitspezifisch aufgefasst werden. Die drei Lehenträger waren gehalten: «ligna ibidem secare et praedium ad bonum statum *redigere*».

Das über 900 m ü.M. liegende Gut Oberorn schliesslich war eines der wenigen, das bezüglich der Lehenträger eine gewisse Kontinuität aufweist. An Ostern 1389 erhielt es Rudolf Just zu

Lehen, wobei das Kloster ein Haus zu bauen versprach. Als im Februar 1402 seine beiden Söhne das Lehen übernahmen, war das Haus immer noch nicht gebaut. Sie wurden nun dazu angehalten sowie dazu, sich dort bis Johanni (24. Juni) persönlich («personaliter») niederzulassen und das Gut von Sträuchern und unnützem Holz zu befreien. Die damaligen Bauern hielten sich also offenbar zeitweise nicht einmal auf dem Hof auf, weshalb anfänglich wohl auch das Haus nicht gebaut wurde.

Als 1436 sechs Brüder Just den Hof übernahmen, mussten sie Haus und Scheune bereits wieder sanieren sowie einen neuen Speicher beim Haus bauen (mit Hilfe des Klosters).

Ziehen wir mit dem Fraumünster eine weitere Grundherrschaft und damit eine weitere Quellengattung sowie auch geographische Region bei. Die Jahresrechnungen dieses Stiftes bestätigen das bereits gewonnene Bild.⁷ Die aussagekräftigen Ausgaberechnungen sind voll erst ab dem Jahr 1416 überliefert und setzen sich mit Lücken über das 15. Jahrhundert fort. In den Rechnungen 1423, 1428, 1429, 1434, 1439 und 1441-43 finden sich regelmässig Ausgaben an Kernen und Geld für den Ersatz von Vogtsteuern ab «wüsten Gütern» bzw. ab «wüsten Huben», «verlorenen Schuppissen» zu Maur und Rümlang.

Hier lag also eine zwar nicht näher bestimmbare, aber nicht geringe Anbaufläche brach, und der Grundherr hatte der Herrschaft, für Maur dem zürcherischen Landvogt zu Greifensee und für Rümlang dem dortigen (seit 1424 zürcherischen) Obervogt), den Teil der Vogtsteuer zu bezahlen, den kein Bauer bezahlte.

Wie wenig der Grundherr mit dem vollen Zins rechnen konnte, zeigen wiederum andere Einträge. In den Rechnungen 1423, 1428, 1434 und 1437 erscheinen an sich zwar geringe, aber doch typische Geldzahlungen von einigen Schillingen an Zinsbauern von Wallisellen, Fällanden und Maur, gewissermassen als Anerkennung dafür, dass sie «voll zinsen».

Für gewisse Güter zu Maur sind ohnehin stetige Bemühungen zu erkennen, sie vor dem Abgang zu bewahren. 8 Schilling, also etwa zwei bis drei Tagelöhne, zahlte man 1423 einem Hans Spering «von einem Graben aufzuwerfen» auf dem Oberhof Maur. Hans Müller, offenbar der Inhaber dieses Hofes, erhielt im gleichen Jahr 1 lib. 8 Schilling, um hier ein Haus zu «bessern».

1428 erscheinen folgende Posten: 1 ½ Mütt Kernen (= ca. 10-12 Tagelöhne) für Uli Schwerzenbach «von zwei Gräben zu räumen» auf dem Kehlhof zu Maur sowie 10 Schilling (2 ½ - 4 Tagelöhne) «von Schärhaufen zu brechen» in zwei zum Kehlhof Maur gehörenden Wiesen.

Dieser Kehlhof war also mindestens teilweise verwaist; der Grundherr musste die für die Entwässerung/Bewässerung wichtigen Gräben räumen, Schärhaufen abtragen und teilweise in Lohnarbeit auch die Bebauungs- und Erntearbeiten ausführen lassen.

1429 liess das Stift um 46 lib. ein neues Haus auf diesem Kehlhof bauen; 4 lib., also wenigstens 20 Tagelöhne, wendete man für Lohngehälter zum Einbringen der Heuernte auf. Im gleichen Jahr gab man in jenem Jahr dem Inhaber der «Hub» 2 lib. 5 Schilling «zu Hilfe von Gräben aufzuwerfen».

In der gleichen Rechnung sind auch 2 lib. für Arbeitslöhne für die Bestellung von Acker auf dem Obermeierhof Rümlang verzeichnet, der mit «lit wüst» charakterisiert wird, sowie 1 ½ lib. an Löhnen für die Heuernte dieses Gutes.

1439 konnte der Kehlhof Maur auf 10 Jahre «nach Landsrecht» an Uli Blüntzli und dessen Sohn verliehen werden. Dabei wurden einzelne Schuppen - offenbar solche, die zuvor mit anderen als «verloren» gekennzeichnet worden waren - dem Kehlhof

einverleibt, wobei man den für sie einst gültigen Zins von $6\frac{3}{4}$ Mütt Kernen endgültig fallen liess. Die Blüntzli hatten für den erweiterten Komplex lediglich den üblichen Kehlhofzins von 18 Mütt Kernen, 8 Schilling und 2 Hühnern zu bezahlen.

Die übrigen Lehenbedingungen gehen wieder über das Formelhafte hinaus: Die Blüntzli haben innerhalb von drei Jahren die «vormals offenen» Gräben freizumachen. «Besonders ist beredet», dass sie Hof und Schupposen solange mit Diensten zu bewerben haben, bis die Kinder (des Sohnes?) erwachsen sind (und mitarbeiten können). Die Verleihung wurde ausdrücklich von dieser Bedingung abhängig gemacht. Ganz offensichtlich wollte das Fraumünster diesen teilweise in eigener Regie bebauten Hof endgültig loswerden und trachtete darnach, dass er neue Inhaber mit genügend Arbeitskräften bürgte.

Doch: Schon 1440 erscheint der Kehlhof wieder als verlassen und die entsprechenden Schupposen als «wüst». Mit Lohnarbeit suchte die Abtei einzelne Güter zu Maur und auch Aesch zu bebauen. 1441 bezahlte man hier für das «Schneiden» einer Jucharte Acker 3 Viertel Kernen, also grob ein Viertel der Ernte überhaupt. Gleichenorts bezahlte die Abtei für Bebauung und Ernte von 17 Jucharten Ackerland 38 lib. 4 Schilling, umgerechnet rund ein Drittel der Ernte.

Preise und Löhne, Markt und Politik, der Alte Zürichkrieg

Kommen wir nun auf die dem agrarischen Bereich übergelagerten und von ihm abhängigen Bereiche in den Jahrzehnten zwischen Sempacher und Altem Zürichkrieg zu sprechen: Konjunktur, Markt, Versorgung, Politik.⁸

Dabei kann nur skizzenhaft vorgegangen werden. So beschränken wir uns auf das Getreide, wohl wissend, dass auch andere Produkte eine Rolle spielten. Doch auch im Spätmittelalter galt Getreide als Massstab der Produktion und der Ernährung. Jenes Bild von massenhaftem Weidevieh auf verlassenem Land, das man nur zu schlachten und essen brauchte, hat für unsere Region kaum Gültigkeit. Auch oder besonders in einer Zeit des Abgangs brauchte man die Tiere bei uns vorerst als Zugkräfte.

Die schlechte Produktion hat sich in jenen Jahrzehnten nicht grundlegend auf die Getreidepreise niedergeschlagen. Jedenfalls findet sich nirgends jene langfristige Preissteigerung wie in den Jahrzehnten nach der Reformation bis auf das Drei- und Vierfache. Die Marktverkäufe und die verrechneten Vorschüsse an die Lehenbauern in den (allerdings nur lückenhaft vorhandenen) Rechnungen des Fraumünsterstiftes zeigen beispielsweise eine gewisse Preiskonstanz beim Hauptgetreide, beim Kernen, von 1416-1440, innerhalb eines Minimums von 17 Schilling/Mütt (1423) und eines Maximums von 32 Schilling (1437), wie gesagt aber ohne aufsteigende Tendenz. Im Kriegsjahr 1440 beispielsweise verkaufte die Abtei 430 Mütt Kernen (über 23 Tonnen) zu 23 und 30 Schilling/Mütt.

Die Preisstabilität lässt auf geringe Nachfrage und stagnierende Bevölkerungszahl schliessen, Faktoren, die die Produktion nicht interessanter machten.

Dagegen glauben wir einen gewissen Lohndruck feststellen zu können, was der Vorstellung einer Preis-Lohn Schere entsprechen würde. Wenn sich dieser Druck auch nicht sehr deutlich auf die Tagelöhne von bäuerlichen Arbeitern sowie von Handwerkern niederschlägt, wenigstens in den Rechnungen des Fraumünsters nicht, so ist er doch fassbar. 1424 erliess die Obrigkeit eine Ordnung, in der die zulässigen Höchstlöhne für ländliche Tagelöhner vor allem im Rebwerk und von Bauhandwerkern festgehalten sind. Wer mehr zahlte oder wer mehr Lohn nahm.

wurde mit 10 Schilling gebüsst.

Vor allem in den 1430er Jahren lagen die Löhne tendenzmässig und im Alten Zürichkrieg recht deutlich darüber. Dies deckt sich ja auch mit der Feststellung, dass es dem Grundherrn schwer fiel, gute Bauern zu finden.

Die Lohnordnung 1424 ist denn auch bezüglich der Löhne im Rebwerk revidiert worden, leider undatiert, aber doch im zeitlichen Zusammenhang. Für gewisse Arbeiten wurde der Taglohn von 3 auf 4 Schilling heraufgesetzt (je ohne Verpflegung).

Aufschlussreich erscheint sodann, dass im handwerklichen Bereich für Meister und gelernten Knecht (also Geselle) der gleiche Höchstlohn galt (und in Wirklichkeit auch bezahlt wurde), was doch in Richtung eines Druckes der Lohnabhängigen hinweisen könnte. In diesem Zusammenhang sei auch daran erinnert, dass beim Bau des städtischen Rathauses 1398 die fremden Werkleute von Steuern, Wachtdienst und Zunftverpflichtung befreit worden waren.

Wenden wir uns aber dem Preis- und Marktsektor zu, wo uns die Chronistik und die Kornmarktpolitik der städtischen Obrigkeit weiterhilft. Innerhalb des langfristig stabilen Preisniveaus sind heftige kurze Ausschläge erkennbar.

So sind in der Zürcher Chronik für die Zeit des Sempacher Krieges Müttpreise von 60, ja 120 Schilling genannt (also das zwei- bis vierfache über dem nachmaligen Durchschnitt), für 1404 ein Müttpreis von 50 Schilling (vielleicht wegen der grossen Trockenheit jenes Jahres), für 1432 nochmals 50 Schilling pro Mütt (direkt in Zusammenhang gebracht mit der grossen Kälte des vorangehenden Winters) und 1438 ein Preis von 70 Schilling zu Mitte Mai und von 100 Schilling zu Ende Mai (wegen des Fehljahres 1437).

Die geringe Elastizität der Brotfrucht verursachte bei Ernteausfällen rasch Preissteigerungen, denen bei den damaligen Verteilmöglichkeiten kaum wirksam begegnet werden konnte.

Um Versorgungslücken und Hunger der eigenen Bevölkerung zu vermeiden, betrieb die städtische Obrigkeit schon früh eine gezielte Kornmarktpolitik.

Schon 1332 wurde innerhalb des Weichbildes der Stadt der spekulative Kornhandel zeitweise beschränkt bzw. auf den offenen Markt in der Stadt verwiesen. Später bestimmte man, dass die «Pfragner» (Getreidehändler mit spekulativer Absicht) erst nach einer gewissen Tageszeit auf dem Markt einkaufen konnten, also nachdem die Selbstversorger sich eingedeckt hatten.

Scheinbar erst in und nach dem Sempacher Krieg schritt die Stadt zu einer aktiveren Versorgungspolitik. Im Februar 1388 wurden Höchstpreise für Getreide und Salz festgelegt (38 Schilling pro Mütt Kernen), im Dezember des gleichen Jahres die privaten Korneinfuhren durch eine Risikogarantie gefördert.

Die durch den Krieg verursachte Knappheit führte zu Betrügereien der Müller; der amtliche Kornschauer Brogli wurde wegen solcher Machenschaften seines Amtes entsetzt.

Einige Jahre später, 1395/96, werden in Zürich und am See Klagen laut wegen ungenügender Massnahmen des Rates gegen das Abfliessen von Getreide, worunter die «armen Leute» zu leiden hätten. 1415 wurden die wie üblich zeitlich befristeten Kaufbeschränkungen nach längerem Unterbruch wieder gültig.

1427 ging der Rat über marktpolizeiliche Massnahmen hinaus; er beschloss, jährlich im Herbst, wenn die Preise tief lägen, für 1'000 lib. oder 1'000 Gulden Korn anzukaufen, um in Teuerungen durch Verkäufe Preis dämpfend wirken zu können. Dabei sollte auswärts eingekauft werden, ausser auf dem eigenen Markt herrsche ein Überangebot. Bei einer Stadtbürgerschaft von damals vielleicht 5'500 Seelen bedeutete dies einen jährlichen Vorrat von 10 bis 20 kg pro Kopf. Im April 1428 finden wir wieder

umfassende Kaufbeschränkungen für den Markt, in der traditionellen Absicht, den spekulativen Handel zugunsten der Käufe für die unmittelbare Selbstversorgung einzudämmen. Im Juli 1429 dekretierte der Rat aber schon wieder einen freien Kornhandel, wenn auch auf Zusehen hin, da die Kaufbeschränkungen den Markt geschädigt hätten.

Die zeitweise kritische Lage auf dem städtischen Markt bewog offenbar die Obrigkeit auch, eine folgenschwere Agrarpolitik einzuleiten: Die Beschränkung des Weinbaus im Weichbild der Stadt und am See. So verbot man 1415 die Anlage neuer Rebberge. Um 1424 sind gewisse Widerstände gegen diese Anordnung überliefert. Im Februar 1430 kamen Boten von Küsnacht und Zollikon bei der Obrigkeit um die Erlaubnis ein, ihre geschwächten Güter mit neuen Rebensetzlingen stärken zu dürfen. Dabei bedingte sich der Rat aus, dass zu diesem Zweck zwar Setzreben gezogen werden dürften, aber nach dem dritten oder vierten Jahr zu versetzen seien, damit auf den Plätzen mit Setzlingen keine neuen Rebareale entstehen könnten.

Es erscheint auch hier typisch: Parallel zur Krise im Getreidebau findet sich in stadtnahen und guten Lagen eine Intensivierung, hier also mit dem Rebbau. Wenn die Brotfrucht dem marktorientierten Bauern langfristig wenig einbrachte, war wenigstens der teilweise als Luxusprodukt geltende Wein lukrativer. Aber gerade wenn der stadtnahe Bauer umstellte, gefährdete er die Versorgung des städtischen Kornmarktes.

Die Stadt selbst aber befand sich hier in einem Zwiespalt. Der Weinbau wurde als eine Art Handwerk aufgefasst, das auch die Stadtbürger betrieben und das vor allem Geld brachte. Als 1437 Zürich die Passage «fremder Weine» nach der Innerschweiz unterband, antwortete man auf entsprechende Vorwürfe: «Den gröst und best nutz, den unser statt und der gantz zürichsew hat, ist an Reben, der wir wenig hand, und ist suss keinerley gewerbs in unser statt, des wir geniessen mugind.» Deshalb sei es für die ganze Gemeinde und besonders für die Leute am See «nottdurfftig, das wir unsern win in eren habind». Deshalb sei schon vor mehr als 130 Jahren (nämlich im so genannten Richtebrief) die Zufuhr fremder Weine verboten worden.

Preise und Versorgung des städtischen Marktes hingen aber nicht nur von der heimischen Produktion und Nachfrage ab; Zürich war bekanntlich viel mehr auch ein Umschlagplatz von Süddeutschland und dem Elsass nach der Innerschweiz. Die erwähnte Marktpolitik suchte einen Teil dieser Importe für die eigene Bevölkerung sicher zu stellen. Doch es waren gerade jene Jahre und Jahrzehnte, in denen die Stadt durch den Erwerb der grössten Teile der Landschaft, also eines politischen Staatsgebietes, ebenfalls über eine wesentliche Produktion zu verfügen begann:

Bis zum Sempacher Krieg herrschte Zürich politisch nur über die Gebiete im Weichbild der Stadt sowie am rechten Zürichseeufer bis Uetikon. 1386-1409 kamen nun grosse Teile des linken Seeufers und des Sihltales, die Herrschaft Regensberg und mit den Herrschaften Greifensee und Grüningen der Grossteil des Oberlandes an Zürich; 1415 folgte das Freiamt, 1424 und 1434 mit der Grafschaft Kyburg und der Herrschaft Andelfingen weitere Teile des Oberlandes sowie des Unterlandes und das Weinland, also insgesamt die Hauptmasse des Staatsgebietes.

Damit aber hatte die agrarische Krise die Stufe Bauer-Grundherr und die Stufe empfindlicher Markt überschritten und begann sich auch auf die politische Ebene auszuwirken. Wir kommen in die 1430er Jahre, in die Krisis des Alten Zürichkrieges.

Wir haben - immer auf dem Hintergrund struktureller Unterproduktion - das Fehljahr 1432 aktenkundig. Ob im Zusammenhang damit oder nicht, im November 1433 finden sich

nach der Lockerung von 1429 bereits wieder Beschränkungen der üblichen Art. Auswärtige Pfragner und Pfister durften pro Woche lediglich 6 Stück Getreide aufkaufen. Dabei wurde auch Rapperswil miteinbezogen; wer dort dieses Höchstquantum kaufte, blieb in der gleichen Woche in Zürich ausgeschlossen und umgekehrt. Im November 1434 und 1435 wurde diese Ordnung je bestätigt, geltend jeweils bis künftigen Mai/Juni.

1437, nach 1432 das zweite krasse Fehljahr innert kurzer Zeit, brachte die seit langem härteste Teuerung. In gewissen Städten stieg gemäss Klingenberg Chronik der Kernenpreis pro Mütt im Mai 1438 auf 160 Schilling, während die Zürcher Chronik, wie erwähnt, für Zürich Ende Mai 100 Schilling nennt. Nach dieser Chronik soll die Obrigkeit damals beschlossen haben, wöchentlich 40 Mütt Kernen (über zwei Tonnen) zu Brot zu verbacken und auf den Markt zu bringen. Dank dieser Massnahme sei der Preis innerhalb von drei Wochen um 14 Schilling gesunken.

Klingenberg beschreibt die Not als umfassend. Viele Städte im Elsass und anderswo hätten Ausfuhrbeschränkungen erlassen. Der Mangel erfasste auch die Landschaft, wo die Leute Kraut und Räben sotten und assen. Es herrschte «Jammer und grosser Hunger». Im Hungerjahr 1438 selbst stand das Korn wieder gut im Felde, und jedermann glaubte, es werde «wohlfeil». Kaum habe man aber als erstes die Gerste geschnitten, «do hatt man si gessen und was jedermann des nüwen korns fro, und sluog wenig ab». Die Teuerung hatte also längerfristigen Charakter angenommen.

Damals hatte sich die Spannung zwischen Schwyz (und Glarus) einerseits und Zürich andererseits wegen gewisser Gebiete der Toggenburger Erbmasse (Uznach, Gaster, Weesen, Sargans) zunehmend verstärkt und war im Mai 1439 erstmals in ein Waffengeplänkel ausgeartet. Der Alte Zürichkrieg nahm seinen Anfang.

Dieser Konflikt ist in jüngster Zeit vom Aspekt der Bünde her sowie «im Rahmen der europäischen Politik» beleuchtet worden. Karl Dändliker in seiner keineswegs überholten «Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich» (1910) nimmt einen vaterländisch-eidgenössischen Standpunkt ein.

Unserer Fragestellung gemäss möchten wir etwas andere Gesichtspunkte in den Vordergrund rücken.

Etwas überspitzt würden wir einmal sagen, dass von Mangel getriebene Alpbewohner, die Schwyzer und ihre Verbündeten, in das zürcherische Acker- und Weinbauland einfielen, um sich hier satt zu essen. Die aus dem Thurtal (Toggenburg), von Lichtensteig und Wil in das Amt Kyburg einfallenden Männer erbeuteten schon auf dem ersten Zug des Krieges überhaupt 500 Haupt Vieh und trieben es nach Wil (Klingenberg). Als nach solchen Gewalttaten und weiterer Verschärfung des Konflikts Zürich um Pfingsten 1440 die Marktsperre als eigentliches Druckmittel einzusetzen begann, verhinderte die Stadt auch, dass die Leute von Uznach und aus der Gaster, die sich traditionell bei der Kornernte im Aargau eingestellt hatten, ihren Lohn, nämlich Korn in natura, beziehen konnten. «Und muosten die armen lüt on ir korn dannen und grossen mangel haben ... und gewunnen also noch me hass zu denen von Zürich.»

Klingenberg berichtet sodann für das gleiche Jahr 1440, als die unmittelbar vor der Stadt an der Sihl und im Bereich Selnau lebenden Leute sich hinter die Stadtmauern flüchteten, hätten diese Vorstadtbewohner ihre Öfen zerstört, da sie befürchteten, «die von schwitz laiten sich dahin» (würden in den verlassenem Häusern sesshaft!).

Die Chronistik weiss in den folgenden Jahren von einer nie abreisenden Kette von Plünderungen, Beutezügen, Brandschatzungen, Verwüstungen von Feld und Flur fast in der

gesamten Zürcher Landschaft zu berichten. Dabei floss auch erbeuteter Wein in Strömen.

Nach den Hinrichtungen in Greifensee (20. Mai 1444) trieben es die eidgenössischen Haufen nochmals auf die Spitze:

Auf ihrem Zug nach Zürich sollen sie 26 Klöster, Leutkirchen und Kapellen zerstört haben. In der Kirche Rifferswil plünderten sie den Schrein mit dem Heiligen Sakrament «und nament heraus die oflaten ... und frassend das fraevenlich ...» (Zürcher Chronik).

Doch verlassen wir die Einzelheiten sicherlich parteiisch übertreibende, in der Gesamtdarstellung der Zerstörungen aber wohl zutreffende Chronistik.

Wir haben eine Notlage als eine wesentliche unmittelbare Ursache des Krieges genannt, dafür spricht schon sein elementarer Ausbruch, der allein nicht durch politische zwischenstaatliche Spannungen erklärt werden kann.

Nehmen wir das Fehljahr 1437 und in seiner Folge das Teuerungsjahr 1438 zum Ausgangspunkt. Die damals durch Zürich angeblich verhängte Kornsperrung ist als wichtiger Kriegsauslösender Faktor beschrieben worden. Vor Ausbruch der offenen Feindseligkeiten kann aber von einer solchen Sperrung nicht eigentlich die Rede sein, nur von einem allgemeinen Mangel. Diese Aussage stützen wir auf drei Rechtfertigungen Zürichs, Rechtfertigungen, mit denen die Stadt den damals vermittelnden Orten ihren Standpunkt klarzumachen suchte. Sicherlich ist es nicht problemlos, sich auf Darlegungen einer beteiligten Partei abzustützen, aber die zu beobachtenden Zeitumstände entsprechen diesen Darlegungen.

In seiner ersten undatierten, jedoch zweifelsohne im Jahr 1438 aufgesetzten Rechtfertigung mit stark konzeptartigem Charakter¹⁰ empfindet Zürich Klagen, «dz wir den von switz [switz gestrichen], Wessen [Weesen] und im gastel [Gaster] nit wellen [Korn] koeff geben, froemd und unbillich». Vorerst verweist Zürich auf die vor dem Eintritt in den Bund erhaltenen Befreiungen von Kaisern und Königen und darauf, dass man bezüglich der «Käufe» (von Getreide) nach Belieben verfahren und von Schwyz und Glarus nicht nach Bundesrecht gezwungen werden könne, deren neuen Landsleuten in der Gaster Korn zu liefern, die ja doch der Herrschaft Österreichs zugehörten. Im Besonderen verweist Zürich auf die abträgliche Gesinnung dieser Leute im Frühjahr 1437. Als man mit dem Stadtbanner zu Weesen gelegen war, hätten sie sich geweigert, die zürcherischen Schiffe die Linth hinaufzuziehen und sich auch nicht durch die in Weesen anwesenden eidgenössischen Boten dazu bewegen lassen. Schwyz und Glarus hätten damals gesagt, die Leute der Gaster gehörten zur Herrschaft (Österreich), und man könne sie zur Hilfe für Zürich nicht anhalten. So habe man die Schiffe selbst hinaufziehen müssen, «dz doch ein gross arbeit waz, die wir von unßer eidg. Botten wegen taten». Niemand könne doch erwarten, dass man Leuten, die einem eine solche «Schmach» zugefügt hätten, mit Getreide beliefern. Zürich betrachtete damals noch nicht so sehr Schwyz und Glarus als unmittelbare Gegner, sondern das Haus Österreich, das die Hände auf streitiges Gebiet der Toggenburger Erbschaft gelegt hatte. Man suchte mit dem Vorfall darzulegen, dass die Gaster sich als der Herrschaft Österreich zugehörig betrachten würde, trotz des mit Schwyz eingegangenen Bürgerrechts.

Doch nun folgt der für uns aussagekräftige Teil des Aktenstückes: «So is es ouch leider uff dis vergangen Jar [1437] nit als ein volkomen jar gesin, daz so vil korns gewachsen sye, als uff ein ander jar, daz wir soelichen koeff geben oder erzügen mugen, won uns über Rin noch von andern enden nit korn gat als ein ander jar, dann waz joch die von switz und glarus by uns koeffent, wirt Jnen vast von unßern kasten geben.»

Aber obgleich die aus dem Gaster und von Uznach feindlich gesinnt seien, gestatte man ihnen, was sie zum jährlichen Hausgebrauch ausserhalb der Eidgenossenschaft kauften, durch die Stadt zu transportieren. Klagen aber von Schwyz und Glarus über eine Kaufsperre seien ebenfalls «unbillig»; denn jeder aus diesen Orten könne auf dem Zürcher Markt wöchentlich 4 Mütt (ca. 216 kg) kaufen und zusätzlich 2 Mütt für den Nachbarn, aber auch mehr, wenn das Korn nur für den Hausgebrauch bestimmt sei. Ein Pfister könne gar 5 Mütt kaufen. Die eigenen Bürger würden gleich gehalten.

Seit vergangenem St. Gallustag (6. Oktober 1437) habe so Glarus 2050 Stuck, die aus der March 626 Stuck und die von Einsiedeln 500 Stuck Getreide in Zürich aufgekauft, verungeldet“ (Umsatzsteuer) und hinweggeführt. Wenn man in „diesen harten Jahren« auch in das Gaster, nach Weesen und Uznach verkaufe, so würde dies für die Stadt Zürich und die anderen Eidgenossen «ein solch harter Schlag sein, der nicht wohl zu überwinden wäre». Um zum Wohl aller schädliches «Pfragnen» (spekulatives Kaufen) zu vermeiden, müssten alle Käufer in Zürich versprechen, nur für den Eigenverbrauch zu kaufen.

Eine zweite Verantwortung des Jahres 1438 nimmt in ähnlicher Weise Stellung zu den Vorwürfen der Kaufbehinderungen und verteidigt zuzätzlich die Weinpolitik (s. oben).

Die dritte Verantwortung“, als einzige datiert, nämlich auf 13. Januar 1439, also nur wenige Monate vor dem Ausbruch der offenen Kämpfe, verweist auf die «neuen Landleute» der Schwyzer (Gaster, March, Uznach, Weesen), denen man als teils «tödliche Feinde» sicherlich keinen «Kauf» zu geben habe. Schwyz selbst habe man nie den Kornkauf abgeschlagen, bzw. diesen erst in der Zeit des offenen Unfriedens beschränkt, «darzuo uns aber sunderliche nott, mangel und gebrest getrunen und bracht hat..., und habent daran keinen muotwillen getriben. Und wie wol die von Switz nit vil fruntschaft umb uns verdient hand zu diser zitt, hettind wir denn korn gehept uff unsern merckten als andre jar, wir woeltend uns noch denn in der sach gehalten han, das wir getruwet hettind, des glimpff und ere ze habend. Darzuo ist uns koeff abgeschlagen, von denen, die verbunden sind, uns unverdingeten koeff lassen zuo ze gand» (wohl die Vorderösterreichische Lande im südwestdeutschen Raum gemeint).

Bundesrechtlich sei man weder gegenüber Schwyz noch den anderen Eidgenossen verpflichtet, Käufe zu geben, mit Ausnahme gegenüber Bern. Wenn man nun auch diese Käufe «in unser statt von notdurft und deheins muotwillens wegen abgeschlagen» habe, so sei die Durchfuhr von ausserhalb des Zürcher Gebietes gekauften Kornes doch weiterhin erlaubt.

Rekapitulieren wir anhand dieser Quellenzitate: Zürich war nicht mehr nur Handelspartner; mit dem Erwerb seiner Landschaft seit der Jahrhundertwende und vor allem 1424 und 1434 war es zum Kornproduzenten für innerschweizerische Gebiete geworden.

Die strukturell-agrarische Unterproduktion wirkte sich bei ebenfalls mangelndem Bevölkerungsdruck langfristig nicht in einer zunehmenden Nachfrage oder gar Mangellage aus. Bei Fehljahren hingegen führte sie zu Verteil- und Marktlücken, unter denen Importgebiete wie die Innerschweiz besonders zu leiden hatten. 1432 und vor allem 1437 waren nun solche Fehljahre, die sich folgeschwer mit der politischen Spannung kumulierten. Zürich konnte einerseits bei Ausfällen der Zufuhr von jenseits des Rheins und andererseits, da es selbst nicht mehr zu «erzügen» vermochte, die Versorgungserwartung nicht erfüllen. Dass die Stadt - erst ab 1437 - die als unmittelbare Feinde betrachteten Leute aus der Toggenburger Erbschaft von Uznach, Gaster und Weesen

nicht versorgte, scheint verständlich. Glarus, Einsiedeln, die March, Schwyz dagegen wurden noch 1438 von den «eigenen Kasten», also den Zürcher Vorratsbehältern, beliefert. Der Transit von auswärts gekauftem Getreide wurde - immer nach den Worten Zürichs - nicht behindert.

Der Krieg war also weniger durch eine mutwillige Kornsperrung und auch nicht so sehr ausschliesslich durch die Sperre angeblich bedingenden politischen Kampf um die Toggenburger Erbschaft bestimmt. Als wesentlichen Faktor möchten wir Fehljahre erkennen, die auf dem Hintergrund einer langfristig schlechten Produktion bei der Grundversorgung rasch zur Auswirkung kamen.

Zürich für sich hatte ja seit je Versorgungslücken durch gezielte Markt- und Vorratspolitik zu begegnen gesucht. Wie man also zu Recht hinwies, war die Kornpolitik nach dem Fehljahr 1437 nur eine Fortsetzung lang geübter Praxis. Als nunmehriger potentieller Produzent aber wurde der Bundesgenosse Zürich belangt.

Durch die Kriegsverwüstungen wurde der Kreislauf am Leben erhalten. Am Beispiel der Quellen des Spitals und des Grossmünsters wäre es gar bedingt möglich, die Verwüstungen im Landbau zu quantifizieren. In den Lehenaufzeichnungen dieser beiden Körperschaften scheinen nämlich nach dem Krieg regelrechte Aufbauprogramme durch.¹²

Doch beschränken wir uns auf zwei Höfe, denen wir bereits begegnet sind, gleichsam um anzuknüpfen und abzuschliessen. Da ist der Hof Neerach des Frauenklosters St. Verena, der 1441 an Vogt Hüusser und dessen Kinder zu günstigen Bedingungen verliehen werden musste. Doch da in der Folge Haus und Scheune kriegsbedingt in Flammen aufgingen, steckte das Kloster nochmals wesentlich zurück: 1445 erhielt die Familie den Hof auf zehn Jahre hinaus um den halben Zins, Eier- und Hühnerzins liess man völlig wegfallen. Hüusser wurde dagegen zum «Hausen» verpflichtet. Man gab ihm zu diesem Zweck ein Baudarlehen von 20 lib. und stellte ihm zwei Arbeiter zur Verfügung. Er selbst hatte ebenfalls zwei Arbeiter zum Hausbau beizubringen.

Ausdrücklich wurde er auf dem Lehen festgenagelt: «Und sol den Hof mit sim lib und sinen Kinden buwen.» Falls er dieser Bedingung nicht nachkomme, müsse er den Hof aufgeben und würden die Vergünstigungen hinfällig.

Schon 1447 begegnen wir einem neuen Lehenmann, vielleicht einem Verwandten, nämlich Heini Hüusser von Windlach mit vier namentlich genannten Söhnen. Haus und Scheune waren bei dieser Verleihung noch nicht gebaut, weshalb die Familie ein Baudarlehen von 25 lib. erhielt. Nach Verlauf von drei Jahren sollte sie voll zinsen.

1455 kommt ein Hans Brem von Dielsdorf auf den Hof; er erhielt keine Zinsvergünstigungen mehr, jedoch eine Starthilfe von 7 Mütt Kernen und 15 lib. Geld.

Der Hof Dägernau, 1434 wie dargelegt an Conrad Hofmann verliehen, wurde am 3. Februar 1444 an Hans Kindimann mit Sohn Hans und an Hans Maag ausgegeben, die das Gut in Nachfolge von Hofmann schon bis anhin besessen hatten. Da Dägernau «groesslich gewuest ist worden von den aydgnossen», wurde den Lehenbauern der (nicht bezahlte) Zins von 1443 erlassen. Auf Martini sollten dann 8 Mütt Kernen, 4 Malter Hafer, 2 lib. Geld sowie Hühner und Eier, wie sie bisher gegeben haben, fällig sein, auf Martini 1446 21 Mütt Kernen und 10 Malter Hafer, nebst dem Geld und den Eiern und Hühnern, auf Martini 1447 schliesslich der volle Zins von 35 Mütt Kernen, 10 Maltern Hafer, 1 lib. Geld, 4 Hühnern und 100 Eiern. Kindimann und Maag haben den Hof «mit zunen, graben und andren dingen wyder in guot ere [zu] leggen»; das Kloster Rüti hilft ihnen, «die schüren und hüser

[zu] bessren, daz sy wyder gewandet [mit Schutzwänden versehen] werden ...»

Doch es blieb nicht bei diesen Bedingungen. Auf Galli 1446 musste das Kloster Kindimann und Maag erneut entgegenkommen, da der Hof nochmals «gantz gewuest» und nun auch noch «verbrent» worden war. «Zuo dem ersten süllent wir Jnen unverzogenlich ain hus setzen uff den hoff und darnach zu Ustagen [Tage zwischen Frühling und Sommer] ain schür machen, die dem hoff gemaess sye an ir schaden ...» Für 1446 sollten sie zinsfrei bleiben, darnach folgende Zinsen entrichten: Auf Martini 1447 2 Stuck nebst Hühnern und Eiern wie üblich, auf Martini 1448 13 Stuck Getreide (zwei Drittel in Kernen, ein Drittel in Hafer), für 1449 24 Stuck, für 1450 34 Stuck und für 1451 44 Stuck, immer nebst Hühnern und Eiern. 1452 und in den folgenden Jahren sollte dann der ganze Zins gültig werden, nämlich 35 Mütt Kernen und 10 ½ Malter Hafer (45 ½ Stuck) sowie 1 lib. Geld, 4 Hühner und 100 Eier.

Ausblick

In den letzten 20 bis 30 Jahren des 15. Jahrhunderts setzte eine Tendenzwende in der Bevölkerungsentwicklung ein¹³; damals begannen sich Flur-, Weide- und Grenzstreitigkeiten augenfällig zu häufen. In jenen Jahren stockte aber auch die Niederschrift von Offnungen. Zwar kennt auch das 16. und 17. Jahrhundert noch Offnungen, aber es sind - wenn neu verfasst - eher «Ordnungen» im neuzeitlichen Sinn. Die Offnungen, wie sie sich gerade merkwürdig in jenen von uns beschriebenen Krisenjahrzehnten häufen, atmen den offenen Geist ihrer Zeit, als noch Ressourcen vorhanden waren. Da wurde in vielen Dörfern Neuzuziehenden ein Bauplatz gewährleistet und das Bauholz abgegeben. Die Geburt eines Menschen stellte noch keine zusätzliche Belastung überfüllter Dörfer dar; seine Ankunft wurde dem Vater etwa mit zwei Karren Holz belohnt. Neuzuziehende („Einzüglinge“¹⁴) genossen von Anfang an vollen gemeinen Nutzen ohne Einkauf.

Die Zeit der Einengung kündigt sich deutlich in einem Aktenstück des Jahres 1470 an, als der Viehauftrieb auf die gemeine Weide für Tagelöhner und Handwerker generell beschränkt wurde, damit das (Zug)-Vieh des Bauern besser zum Zug kommen konnte.¹⁵

Der «Bauer» wurde aber nicht nur gegenüber solchen im Lohn Arbeitenden geschützt. Unter Hans Waldmann erliess man 1488 eine Verordnung, die jene beschränkte, die Güter und Höfe zusammenkauften, um sie zu «Sennhöfen» zu machen. Solches Land sollte innert Jahresfrist wieder dem Ackerbau zugeführt werden. Viele, die «nit ertrich [Erdreich] und güter under uns haben mögen, sich zu ernerren», müssten sonst auswandern.¹⁶

1) Werner Schnyder, *Die Bevölkerung der Stadt und Landschaft Zürich vom 14. bis 17. Jahrhundert*. Diss. Zürich 1925.

2) In *Heimatbuch Dübendorf* 1955.

3) Staatsarchiv Zürich HI 161.

E. Bär, *Das Frauenkloster St. Verena in Zürich, Nova Turicensia* 1911, S. 102-120, verwendet dieses Lehenbuch.

4) StAZ A 142.1.

R. Greminger, *Die Gütergeschichte der Praemonstratenserabtei Rüti im Kanton Zürich*. Diss. Zürich 1950, zieht dieses

Lehenbuch bei, doch ohne es in den Zusammenhang einer Depression zu bringen. Er schliesst sogar auf Zinssteigerungen, nicht achtend, dass von einem geringen Zinsniveau aus gesteigert wurde, bis der Zins «wie im Zinsbuch», wie es wörtlich heisst, wieder erreicht war.

5) Rechnung des Kammeramtes StAZ G II 37.1.

6) StAZ Urkunde C II 12 Rütli Nr. 537.

7) Rechnungen im Stadtarchiv Zürich, Abteilung III B.

G. Kuhn, in seiner leider nur im Manuskript vorliegenden, 1940f. niedergeschriebenen Geschichte der Gemeinde Maur, hat aufgrund dieser Rechnungen und anderer Dokumente fundierte Hofchroniken zusammengefasst.

8) Das folgende aufgrund der gedruckten «Zürcher Stadtbücher ...» sowie der von W. Schnyder bearbeiteten «Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte». Weitere Quellen im Text erwähnt.

9) StAZ Aktenstück in C I Urkunden Stadt und Landschaft Nr. 1530, undatiert. 136

10) StAZ Aktenstück in C I Urkunden Stadt und Landschaft Nr. 1541.

11) StAZ Aktenstück in C I Urkunden Stadt und Landschaft Nr. 1536.

12) StAZ Lehenbuch Spital H I 21a und Lehenbuch Grossmünster W 3 AG 1.

13) Für Zürich: O. Sigg, *Bevölkerungs-, agrar- und sozialgeschichtliche Probleme des 16. Jahrhunderts am Beispiel der Zürcher Landschaft*, SZG, 1974, S. 1-25.

14) Die Öffnungen jener Zeit, systematisch durch Frau S. Zuber erfasst (StAZ W 45), lassen hie und da die schwache Stellung des Herrn erahnen. Die 170 Ellen «Hubtuch» beispielsweise, die die Hofleute von Mönchaltorf gemäss der Öffnung von 1439 dem Herrn von Hinwil abgeben müssen, sollen «so schwach» sein, dass, wenn man dieses Tuch auf dem Gras ausbreitet, die Gänse dadurch «Gras und Bollen essen» können.

15) StAZ Mandate A 42.

16) StAZ Mandate A 42.